

Besondere Bedingung Nr. 9104

Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung: Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer als

- Eigentümer
- Halter
- Zulassungsbesitzer und
- Leasingnehmer

von Fahrzeugen gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen)

für alle dem Versicherer zum jeweiligen Stichtag gemeldeten und auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasten Motorfahrzeuge zu Lande und zu Wasser sowie Anhänger;

Im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über

- die Mietverträge über Fahrzeuge, die selbst gelenkt werden;
- die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind;
- über den Ankauf eines in den Versicherungsschutz eintretenden Motorfahrzeuges zu Lande oder zu Wasser, sofern der Antrag auf Rechtsschutzversicherung binnen vier Tagen ab behördlicher Zulassung des Fahrzeuges abgeschlossen wird oder der Rechtsschutzversicherungsvertrag auf dieses Fahrzeug übergeht.

2.2 Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

2.3 Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung neu hinzukommen, sind von diesem Zeitpunkt an automatisch mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind, von ihm gehalten oder geleast sind oder in seinem Eigentum stehen.

Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung, die innerhalb eines Jahres ab Stichtagsmeldung aus dem Betrieb ausscheiden, sind vom Zeitpunkt des Ausscheidens an nicht mehr versichert.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung geschlüsselt nach Fahrzeugkategorien (Pkw, Lkw etc.) schriftlich bekanntzugeben. Auf Grund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.

4. Für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.